



**GEMEINDERAT**

Geschäftszahl:

A-2019-1154-00466

BearbeiterIn:

StADir. Petra Aschauer/Rita Steindl

Datum:

10.12.2019

## Sitzungsprotokoll

### der 31. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, 10. Dezember 2019, 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal**

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.12.2019 per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Robert Kröpfl, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 04.12.2019 per RSb.

**Anwesend sind:**

|                           |     |                          |       |
|---------------------------|-----|--------------------------|-------|
| Bgm. Ludmilla Etzenberger | ÖVP | StR Ing. Franz Holzer    | ÖVP   |
| Vbgm. Mag. Jochen Pulker  | ÖVP | StR OStR Mag. Maria Gußl | ÖVP   |
| StR Stefan Hagmann        | ÖVP | StR Günter Steindl       | SPÖ   |
| GR DI Stefan Tiefenbacher | ÖVP | GR Sonja Klinger         | SPÖ   |
| GR Helmut Schwarz         | ÖVP | GR Manfred Kolar         | SPÖ   |
| GR Isabella Edlinger      | ÖVP | GR Heide Maria Gießrigl  | SPÖ   |
| GR Robert Kröpfl          | ÖVP | GR Matthias Brenner      | SPÖ   |
| GR Karl Fuchs             | ÖVP | GR Erich Starkl          | FPÖ   |
| GR Karin Winkler          | ÖVP | GR Martin Schildorfer    | FPÖ   |
| GR Josef Weber            | ÖVP | GR Benjamin Veigel       | GRÜNE |
| GR Franz Tiefenbacher     | ÖVP | GR Siegfried König       | KÖNIG |
| GR Emmerich Einsiedler    | ÖVP |                          |       |

**Entschuldigt abwesend ist:**

GR Siegfried König KÖNIG

**Nicht entschuldigt abwesend ist:**

---

**Vorsitzende:** Bgm. Ludmilla Etzenberger

**Schriftführer:** StADir. Petra Aschauer

**Die Sitzung ist öffentlich.**

#### Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

#### Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

-----  
Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

|      |                       |        |                    |
|------|-----------------------|--------|--------------------|
| ÖVP: | StR Stefan Hagmann    | GRÜNE: | GR Benjamin Veigel |
| SPÖ: | StR Günter Steindl    | KÖNIG: | ---                |
| FPÖ: | GR Martin Schildorfer |        |                    |

-----

### A1

#### **Gemeinderat am 10.12.2019:**

**Antrag der Freiheitlichen GR-Fraktion Gföhl** gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung.

Dringlichkeitsantrag:

Betreff: Kostenüberschreitung beim Bauvorhaben Volksschule Gföhl – Prüfung durch den Österreichischen Rechnungshof.

Sachverhalt:

Die Volksschulgemeinde Gföhl, in der die Stadt Gföhl Mitglied ist, betreibt ein Bauvorhaben, nämlich die notwendige Renovierung der Volksschule Gföhl. Während die Baukosten bei Beginn des Bauvorhabens mit rund 2,2 Mio. Euro veranschlagt waren, dürfte die aktuelle Bausumme 3 Mio Euro deutlich übersteigen.

Noch vor wenigen Wochen wurden Mehrkosten von € 55.000,- seitens der Bürgermeisterin medial angegeben (die noch dazu nicht von der Volksschulgemeinde zu tragen seien), im Budgetvorschlag sind jedoch über 3 Mio. Euro ausgewiesen.

Die Kostenüberschreitung von rund 40 % belastet auch das Budget der Stadt Gföhl.

Es ist daher zu klären, ab wann die Kostenexplosion erkennbar war und entsprechende haushaltsrechtliche Beschlüsse gefasst wurden. Eine umfassende objektive Klärung kann nur im Interesse aller Gföhler Mandatäre und damit der Gföhler Bürgerinnen und Bürger liegen.

Für eine solche Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Normen ist für Gemeindeverbände der Österreichische Rechnungshof zuständig. Auf der Homepage des Österreichischen Rechnungshofes findet sich die Volksschulgemeinde explizit als Prüfobjekt.

Die **Dringlichkeit** ergibt sich aus der Sorge um die budgetäre Situation der Stadt Gföhl und die Planungen für die weiteren Jahre bereits ab 2020!

#### **Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher den Dringlichkeitsantrag:**

Der Gemeinderat der Stadt Gföhl wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Gföhl ersucht den Österreichischen Rechnungshof, die Volksschulgemeinde Gföhl hinsichtlich des Bauprojektes „Umbau der Volksschule Gföhl“ einer Sonderprüfung zu unterziehen.

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.  
Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen dafür (SPÖ, FPÖ, GRÜNE)  
14 Stimmen dagegen (ÖVP)

Der Antrag der FPÖ wurde von GR Erich Starkl verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage A)** angeschlossen.

## Tagesordnung:

|    |                   |                                                                                                                                                                                                   |        |
|----|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | A-2019-1154-00429 | Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 12.11.2019 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 12.11.2019 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i. dzt. F. | JF Nr. |
|----|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

### Stadtrat am 03.12.2019:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

### Gemeinderat am 10.12.2019:

A-2019-1154-00429

Protokollprüfer der 30. Sitzung vom 12.11.2019 waren:

|      |                          |        |                    |
|------|--------------------------|--------|--------------------|
| ÖVP: | StR OStR Mag. Maria Gußl | GRÜNE: | GR Benjamin Veigel |
| SPÖ: | GR Manfred Kolar         | KÖNIG: | ---                |
| FPÖ: | GR Martin Schildorfer    |        |                    |

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung und der nicht öffentlichen Sitzung vom 12.11.2019 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

|    |                   |                                                                                                        |
|----|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. | A-2017-1154-00305 | Bericht des Prüfungsausschusses über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 05.11.2019, Beschlussfassung |
|----|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Stadtrat am 03.12.2019:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die Prüfung vom 05.11.2019 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

### Gemeinderat am 10.12.2019:

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unvermuteten Prüfung vom 05.11.2019 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 09.12.2019 werden von StADir. Petra Aschauer verlesen.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 05.11.2019.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|    |                   |                                                                                                      |
|----|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3. | A-2017-1154-00305 | Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 03.12.2019, Beschlussfassung |
|----|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 03.12.2019 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 03.12.2019 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 09.12.2019 werden von StADir. Petra Aschauer verlesen.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 03.12.2019.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|    |                   |                                                                                             |
|----|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4. | A-2017-1154-00743 | Gesundheitsvorsorge, Erhalt der Kardiologie im Universitätsklinikum Krems, Beschlussfassung |
|----|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|

145 006

In der derzeitigen Fassung des ÖSG der Österreichischen Strategieplanung Gesundheit und der daraus abgeleiteten RSG-Regional Strategie Gesundheit Niederösterreich-Planungsmatrix für NÖ Mitte und NÖ Waldviertel lässt sich ableiten, dass die renommierte und österreichweit anerkannte kardiologische Abteilung bis 2025 ins Waldviertel, vermutlich nach Zwettl, verlagert werden soll. Die Kremser Kardiologie hat sich unter der Leitung von Doz. Kronik besten Ruf erworben, diesen auch unter der neuen Leitung von Univ. Prof. Neunteufl in den letzten Jahren weiter ausgebaut und kann auf die gute Kooperation mit zahlreichen Spezialisten aus anderen Krankenhäusern insbesondere aus Wien verweisen. Diese gut funktionierende Patientenversorgung auf medizinisch höchstem Niveau läuft Gefahr, bei einer Verlagerung zerstört zu werden, weil sich gewachsene Strukturen nicht einfach wie Schachfiguren von A nach B verlagern lassen.

Für den Krankenhausstandort Krems, den Bezirk Krems und die Institution Universitätsklinikum wäre die Verlagerung dieser Expertise sowohl eine Verschlechterung in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung als auch der Attraktivität als Lehr-, Forschungs- und Ausbildungsstätte für Ärzte und Krankenpflege. Da es in nächster Zeit zu weiteren politischen Beratungen zum RSG NÖ kommt, ist höchste Dringlichkeit für einen Appell an Landeshauptfrau Mag. Johanna Milk-Leitner und LH-Stv. Dr. Stefan Pernkopf zum Erhalt der Kardiologie im vorhandenen Umfang am UK Krems gegeben. Die Dringlichkeit ist auf Grund des engen Zeitplanes der NÖ LR und den Gesundheitspartnern gegeben.

**Stadtrat am 03.12.2019:**

**Antrag von Vbgm. Mag. Jochen Pulker und StR Günter Steindl:**

Die ÖVP-Fraktion und SPÖ-Fraktion stellen folgenden Antrag.

Die Bürgermeisterin der Stadt Gföhl Ludmilla Etzenberger wird gebeten und beauftragt an die Landeshauptfrau Milk-Leitner zu appellieren, die Kardiologie im vollen Umfang am UK Krems auch über 2025 zu erhalten. Das UK Krems leidet sowieso schon unter dem noch nicht zustande

gekommenen Ausbau und sollte nicht durch den Abzug der Kardiologie in seiner gesundheitlichen Versorgungs- und Ausbildungsfunktion geschwächt werden. Dementsprechend sollen die im Budget 2019 bereits vorgesehen aber derzeit blockierten finanziellen Mittel zur Neugestaltung der interventionellen Kardiologie wieder freigegeben werden.  
Das Land wird gebeten diese Angelegenheit nochmals neu zu evaluieren.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|    |                   |                                                                                                                                               |         |
|----|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 5. | A-2019-1154-00443 | Immobilien Arzthaus, Mietvertrag, Gst. 33/2, EZ 23, KG 12012 Gföhl Genehmigung Mietvertrag Kanzleiräume "Tür 3" im 1. Stock, Beschlussfassung | 145 012 |
|----|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Immobilien Arzthaus, Mietvertrag, Gst. 33/2, EZ 23, KG 12012 Gföhl Genehmigung Mietvertrag Kanzleiräume "Tür 3" im 1. Stock, Mag. Claudia Marady

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von StR Günter Steindl:  
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen  
der **Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3**  
als Vermieterin einerseits,

und

Frau **Mag. Claudia Marady**, geb.24.05.1975,  
Substitutin der vakanten Amtsstelle Gföhl bzw. öffentliche Notarin  
3452 Gföhl, Sparkassenstraße 3  
als Mieterin andererseits,

wie folgt:

### I.

#### Mietobjekt

1)

Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstückes 33/2, inneliegend in Einlagezahl 23, Katastralgemeinde 12012 Gföhl. Auf diesem Grundstück befindet sich das Gebäude „Arzthaus“ mit der Anschrift Sparkassenstraße 3, 3542 Gföhl.

Mietobjekt sind die Kanzleiräume „Tür 3“, im 1. Stock, mit einer Nutzfläche von 104,67 m<sup>2</sup> bestehend aus Gang, Warteraum, Handwaschraum, WC, Teeküche, Besprechungszimmer, Büroraum klein, Büroraum groß gemäß Plan (Beilage /A). Mitvermietet sind die beiden östlich gelegenen Kellerräume gemäß Plan (Beilage /B). Weiters ist die südöstlich gelegene Garage mit einer Fläche von rund 38 m<sup>2</sup> gemäß Plan (Beilage /C) mitvermietet. Der Mietvertrag unterliegt bei Beginn des Mietverhältnisses dem Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG).

2)

Die Vermieterin vermietet an die Mieterin und diese mietet von der Vermieterin die unter Vertragspunkt I. 1) beschriebene Wohnung als Notariatskanzlei samt Kellerabteilen und Garage

zu den nachstehenden Vertragsbedingungen als Hauptmieterin.

3)

Der Mietgegenstand ist vor Beginn dieses Mietverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand. Etwaige nach Vertragsabschluss hervorgekommene Mängel, die die Brauchbarkeit des Mietobjektes oder ein Ausstattungsmerkmal betreffen, sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Behebt die Vermieterin diese Mängel binnen angemessener Frist, ist die Mieterin nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder Rechtsfolgen daraus abzuleiten.

4)

Es sind keine Einrichtungsgegenstände mitvermietet.

## II.

### Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2020 (in Worten: erster Jänner zweitausendundzwanzig) und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien zum Letzten jedes Kalendermonates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gerichtlich, von der Mieterin auch schriftlich, aufgekündigt werden, wobei die Vermieterin nur aus wichtigem Grund im Sinne § 30 Abs. 2 MRG kündigen darf. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 1117 und § 1118 ABGB.

## III.

### Verwendungszweck

Das Mietobjekt darf ausschließlich als Notariatskanzlei verwendet werden, wobei es der Mieterin gestattet ist, gelegentlich im Mietobjekt zu übernachten. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin, welche von der Mieterin vor Änderung des Verwendungszweckes einzuholen ist. Jede vereinbarungswidrige Verwendung des Mietobjektes wird ausdrücklich als Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 2 Z. 13 MRG vereinbart.

## IV.

### Mietzins

1)

Der Mietzins besteht aus dem vereinbarten Hauptmietzins und dem auf das Mietobjekt entfallenden Anteil an den Betriebskosten.

2)

|                                                                                           |   |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------|
| Der monatliche Hauptmietzins für die Notariatskanzlei samt Kellerabteilen beträgt derzeit | € | 724,14 |
| (Euro siebenhundertvierundzwanzigkommavierzehn) und für die Garage                        | € | 56,42  |
| (Euro sechsendfünfzigkommazweiundvierzig), das ergibt zusammen                            | € | 780,56 |
| (Euro siebenhundertachtzigkommasechsendfünfzig), je exklusive Umsatzsteuer.               |   |        |

Die Mieterin bestätigt, dass der vereinbarte Hauptmietzins auf Grund der Größe, der Art, der Lage, der Beschaffenheit sowie des Ausstattungs- und Erhaltungszustandes des Vertragsgegenstandes angemessen und ortsüblich ist.

Der Mietvertrag wäre nach § 6 Abs. 1 Z. 16 UstG als Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Die Vermieterin optiert gemäß § 6 Abs. 2 UstG zur Steuerpflicht. Die Mieterin hat sohin den vereinbarten Mietzins von € 780,56 (Euro siebenhundertachtzigkommasechsendfünfzig) zuzüglich Umsatzsteuer (zurzeit 20 Prozent), das sind sohin brutto (inkl. Ust.) € 936,67 (Euro neunhundertsechsenddreißigkommasebenundsechzig) pro Monat zu bezahlen. Der Brutto-Mietzins ist monatlich im Voraus jeweils bis zum 3. des Kalendermonats fällig. Im Verzugsfall ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4% sowie Mahnspesen von € 20,-- in Rechnung zu stellen.

## V. Wertsicherung

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses vereinbart.

Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010).

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für September 2018 verlautbarte Indexzahl (117,0).

Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Mietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex (etwa durch den HICP – Harmonized Index of Consumer Prices) zu ersetzen. Sollte dereinst kein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt von der Statistik Austria angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des zuständigen Handelsgerichtes. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu richten.

Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO.

Die Mieterin ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Hauptmietzinses ab dem folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung spätestens 14 Tage vor diesem Zinstermin bei der Mieterin einlangt.

## VI. Betriebskosten

Die Mieterin hat die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Betriebskosten, soweit nicht eigene Versorgungsverträge bestehen, und die laufenden öffentlichen Abgaben zu zahlen. Diese Kosten betreffen (soweit nicht eigene Versorgungsverträge bestehen) insbesondere die Heizungskosten, Wasser- und Kanalgebühren, Rauchfangkehrung, Müllabfuhr, Kanalräumung, Licht und Strom für die allgemeinen Teile des Hauses, Reinigungskosten, Schneeräumung, Streuung, Kosten für Pflege und Wartung der Außenanlage und der Parkplätze, angemessene Versicherung gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschaden, Glasbruch und für eine Gebäudehaftpflichtversicherung, Erneuerungs-, Wartungs- und Betriebskosten für alle technischen Einrichtungen des Gebäudes, Verwaltung des Gebäudes sowie die die Liegenschaft treffenden Steuern und Abgaben. Die Mieterin ist ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, zu jedem Monatsersten zunächst ein gleich bleibender Teilbetrag von € 125,00 zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 20 Prozent) vorgeschrieben wird.

Die Vermieterin verpflichtet sich, die Betriebskosten jeweils bis 30.06. des Folgejahres anhand von Belegen entsprechend abzurechnen. Der Nachweis der Höhe der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen erfolgt in diesem Fall durch Auflage der Rechnungsbelege in den Amtsräumlichkeiten der Vermieterin. Eine sich daraus ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen 14 Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

## VII. Höhe des Gesamtmietzinses

|                                                                                       |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Hauptmietzins (inkl. Garage)<br>(Euro neunhundertsechunddreißigkommasiebenundsechzig) | € 936,67 |
| monatliche Betriebskostenpauschale<br>(Euro einhundertfünfzigkommanull)               | € 150,00 |

gesamt daher  
(Euro eintausendsechsdachzigkommasiebenundsechzig),  
je inklusive 20% Umsatzsteuer.

€ 1.086,67

#### VIII. VORÜBERGEHENDE STÖRUNGEN IM BESTANDOBJEKT

Die Mieterin erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen u.d.gl. keine Rechtsfolgen abzuleiten. Die Vermieterin hat zu erwartende Störungen im Bestandobjekt dem Mieter soweit möglich rechtzeitig anzukündigen und soweit nicht von der Erhaltungspflicht des Mieters umfasst (Vertragspunkt X.), die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der Störung innerhalb angemessener Zeit durchzuführen.

#### IX. EINHALTUNG ÖFFENTLICH RECHTLICHER VORSCHRIFTEN

Die Mieterin ist bei der Benützung des Bestandobjektes verpflichtet, alle öffentlich rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Soweit die Vermieterin für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich ist, wird die Mieterin über jeweilige Aufforderung der Vermieterin unverzüglich alle Maßnahmen treffen, die zur Einhaltung derartiger Vorschriften notwendig sind und die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

#### X. ERHALTUNGSPFLICHT DES MIETERS

Der Mietgegenstand befindet sich zu Beginn des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßigem Zustand. Die Mieterin verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes zu erhalten, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzustellen.

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Zu- und Ableitungen, Einrichtungen und Geräte, wie insbesondere Abwasser-, Elektro- und Sanitärleitungen sowie die Heizungsanlagen laufend zu warten und in Stand zu halten. Die Mieterin erklärt, die Vermieterin aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten. Ist die Behebung von ernsten Schäden des Hauses erforderlich, so ist die Mieterin verpflichtet, dies der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Vermieterin verpflichtet sich in diesem Fall, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

#### XI. ÄNDERUNGEN IM MIETGEGENSTAND

- Durch die Vermieterin: Die Mieterin ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Hauses oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Haus notwendig oder zweckmäßig ist. Die Vermieterin hat eine erforderliche Benützung des Mietgegenstandes der Mieterin rechtzeitig bekannt zu geben und die Arbeiten innerhalb angemessener Zeit durchzuführen.

- Durch die Mieterin: Die Mieterin verpflichtet sich, allenfalls beabsichtigte Veränderungen am Mietgegenstand der Vermieterin rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Veränderungen am Mietobjekt dürfen nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Die Mieterin haftet der Vermieterin unabhängig von eigenem Verschulden für alle Schäden, die am Mietgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und hält die Vermieterin vollkommen schad- und klaglos. Bei Beendigung des Bestandverhältnisses kann die Vermieterin die Herstellung des Zustandes zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne jedweden Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Vermieterin über. Die Vermieterin erteilt vorab die Zustimmung zur Anbringung einer Werbetafel auf der Südseite des Gebäudes sowie einer Hinweistafel und eines Briefkastens beim südlichen Gebäudeeingang.

Weiters ist es der Mieterin gestattet Hinweistafeln im Stiegenhaus und Gangbereich im ersten Stock anzubringen.

## XII.

### UNTERVERMIETUNG

Jede Untervermietung, Verpachtung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Übertragung eines Unternehmens oder durch Gründung einer Gesellschaft bzw. Eintritt in eine solche unter Einbringung der Mietrechte, auch bloß der Ausübung nach, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

## XIII.

### BETRETEN DES MIETGEGENSTANDES DURCH DIE VERMIETERIN

Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung zu besichtigen. Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung, welche bis jeweils längstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besichtigungstermin zu erfolgen hat, zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten der Mieterin überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr in Verzug kann die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter den Mietgegenstand auch in Abwesenheit der Mieterin betreten und hat die Mieterin dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand in diesem Fall zugänglich ist.

## XIV.

### ENERGIEAUSWEIS

Der Mieter ist in Kenntnis des Energieausweises vom 05.06.2014, erstellt durch das Ingenieurbüro IB BPH C. Jachan GmbH&CoKG, und bestätigt den Erhalt einer Kopie noch vor Vertragsabschluss.

## XV.

### GEBÜHREN

Die laut Gesetz anfallende Gebühr trägt die Mieterin.

## XVI.

### KAUTION

Zur Sicherung der der Vermieterin aus dem gegenständlichen Mietvertrag künftig entstehenden Ansprüche gegen die Mieterin, hat diese der Vermieterin längstens bis zum Zeitpunkt ihrer Vertragsunterfertigung eine Kautions in Höhe von € 3.177,21 (entspricht drei monatlichen Bruttomieten) in Form eines Sparbuches zu übergeben. Die Vermieterin verpflichtet sich, der Mieterin die in Form eines Sparbuches erlegte Kautions nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich zurückzustellen, soweit sie nicht zur Tilgung von berechtigten Forderungen der Vermieterin aus dem Mietverhältnis herangezogen wird.

## XVII.

### SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

XVIII.  
SONSTIGES

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder Vertragsteil eine erhält.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|    |                   |                                                                                             |         |
|----|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 6. | A-2017-1154-00708 | Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2019, Beschlussfassung | 145 001 |
|----|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2019, Förderansuchen vom 13.11.2019, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2019 in Höhe von € 500,00 an die Pfadfindergruppe Gföhl, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|    |                   |                                                                                |         |
|----|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 7. | A-2017-1154-00682 | Förderung, SC Admira, Entscheidung über Jugendförderung 2019, Beschlussfassung | 145 002 |
|----|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------|

Förderung, SC Admira Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2018, Förderansuchen vom 23.11.2019, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,00 an den SC Admira, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, für die Nachwuchsförderung 2019.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|           |                   |                                                                                          |         |
|-----------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>8.</b> | A-2017-1154-00704 | Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2019, Beschlussfassung | 145 003 |
|-----------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2019, Förderansuchen vom 22.11.2019, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/1/4

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2019 in Höhe von € 500,00 an den Gföhler Tennis Club, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/1/4.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|           |                   |                                                                                                                                                                                                                                                                  |         |
|-----------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>9.</b> | A-2017-1154-00200 | KG Rastbach, Gst. 453, 642, 643, 644, 658 und 659, EZ195, Genehmigung Übertragung und Übernahme bzw. Widmung und Entwidmung von Teilflächen als öffentliches Gut im Zuge der Korrektur der Landesstraße L 7058, km 1,0 - 2,1, Baulos Geneteich, Beschlussfassung | 145 010 |
|-----------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

KG Rastbach, Gst. 453, 642, 643, 644, 658 und 659, EZ195, Genehmigung Übertragung und Übernahme bzw. Widmung und Entwidmung von Teilflächen als öffentliches Gut im Zuge der Korrektur der Landesstraße L 7058, km 1,0 - 2,1, Baulos Geneteich

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

A)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 10.12.2019 folgenden Beschluss:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51775A** in der KG Rastbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 3, 20, 24, 29, 31
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 643, 644, 658, 659
- 1.3) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:  
Grundstück Nr. 642
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51775A** in der KG Rastbach dargestellten und nachfolgend angeführten **Trennstücke** werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 1, 4, 13, 22, 25

2.2) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das Öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Grundstück Nr. 453

3) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

B)

Im Zuge der Vermessung wurde mit Rolf Peter Ehrenfels, 3542 Gföhl, Rastbach 1, als Ablöse für die u.a. Mehrflächen mit einem Gesamtausmaß von 612 m<sup>2</sup>, welche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gföhl übernommen werden, ein Pauschalbetrag von € 500,00 vereinbart.

Grundstücksflächen lt. Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51775A

| Grundstück/Trennstk.                        | m <sup>2</sup> | Abfall/Zuwachs      |
|---------------------------------------------|----------------|---------------------|
| Trennstk. 1, 4, 22, 25, Restfläche Gst. 453 | + 751          | Zuwachs an Gemeinde |
| Trennstk. 20, 24                            | - 139          | Abfall von Gemeinde |
| <b>Mehrflächen</b>                          | <b>+ 612</b>   |                     |

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|     |                   |                                                                                                                                                                                                                                      |         |
|-----|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 10. | A-2017-1154-00200 | KG Reisling, Gst. 359, EZ 110, Genehmigung Übertragung und Übernahme bzw. Widmung und Entwidmung von Teilflächen als öffentliches Gut im Zuge der Korrektur der Landesstraße L 7058, km1,0 - 2,1, Baulos Geneteich, Beschlussfassung | 145 011 |
|-----|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

KG Reisling, Gst. 359, EZ 110, Genehmigung Übertragung und Übernahme bzw. Widmung und Entwidmung von Teilflächen als öffentliches Gut im Zuge der Korrektur der Landesstraße L 7058, km1,0 - 2,1, Baulos Geneteich

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 10.12.2019 folgenden Beschluss:

1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51775B** in der KG Reisling dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und von Gst. 359 der Stadtgemeinde Gföhl (öffentliches Gut) an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 44

1.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 359

2) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51775B** in der KG Reisling dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird vom Gst. 54 der Stadtgemeinde Gföhl in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 8

- 3) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51775B** in der KG Reisling dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird von Gst. 54 der Stadtgemeinde Gföhl an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 43
- 4) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                   |                                                                                                                                                                                             |         |
|------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>11.</b> | A-2017-1154-00052 | WVA Gföhl BA 16, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis nach der KG Litschgraben, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, Gst. .12, Beschlussfassung | 145 014 |
|------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

WVA Gföhl BA 16, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis nach der KG Litschgraben, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, Gst. .12

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung des nachstehenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.

**DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG**  
(Wasserversorgungs-Transportleitung)

1.) Herr **Andreas WERNER**, geboren am 28.08.1975,  
3542 Jaidhof, Jaidhof 79

2.) Herr **Markus WERNER**, geboren am 14.08.1984,  
3610 Weißenkirchen, Maigen 6  
einerseits, und

3.) **Stadtgemeinde Gföhl**  
3542 Gföhl, Hauptplatz 3,  
vertreten durch die gefertigten Funktionäre  
andererseits sowie unter Beitritt von

4.) Herrn **Franz WERNER**, geboren am 08.08.1942,  
3542 Gföhl, Litschgraben 2  
und

5.) Frau **Johanna WERNER**, geboren am 26.02.1946,  
3542 Gföhl, Litschgraben 2

**ERSTENS**  
**Rechtsverhältnisse**

Herr **Andreas WERNER** und Herr **Markus WERNER** sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes .12 der Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung einer Wasserversorgungs-Transportleitung 2 mal DN150 durch die Stadtgemeinde Gföhl und die damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Grundinanspruchnahmen. Der diesem Vertrag angeschlossene Plan (Beilage .A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

## **ZWEITENS Dienstbarkeit**

Herr **Andreas WERNER** und Herr **Markus WERNER** räumen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes .12 der Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben der Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Wasserversorgungs-Transportleitung die Inanspruchnahme des vorgenannten Grundstückes für die Errichtung der oben angeführten Wasserversorgungs-Transportleitung ein, sodass die Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger das Grundstück .12 der Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben zum Zweck der Wartung, Reparatur und Erneuerung der Rohrleitungen jederzeit betreten und befahren darf.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit. Die Stadtgemeinde Gföhl nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.

## **DRITTENS Entschädigung**

Die Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den aktuellen Richtsätzen und Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer und wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet und ausbezahlt.

## **VIERTENS Verpflichtung**

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger:

- die vereinbarte Entschädigung nach der Fertigstellung des Bauvorhabens umgehend zu bezahlen.
- die Kosten des Rechtsgeschäftes (Notar, Grundbuchseintrag, usw.) zu tragen.
- alle während der Bauphase und auch beim späteren Betrieb eventuell anfallenden Flurschäden und sonstige von der Stadtgemeinde Gföhl verursachte Schäden zu beheben oder nach den Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer zu ersetzen.
- dafür Sorge zu tragen, dass die durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen, soweit technisch möglich dem ursprünglichen Zustand nahe kommenden Zustand, hinterlassen werden.

## **FÜNFTENS Art der Nutzung**

Errichtung einer Wasserversorgungsleitung 2 mal DN 150 und zugehörige Kontrollschächte.

## **SECHSTENS Zusatz**

Bei Instandsetzungsarbeiten der Transportleitung im Bereich des Brunnens unter der Landesstraße (Beilage .B) darf dieser keinen Schaden nehmen. Sollte das dennoch sein, ist der Besitzer des Brunnens zu entschädigen.

## **SIEBENTENS Rechtsübergang**

Die Stadtgemeinde Gföhl tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Grunddienstbarkeit.

## ACHTENS Aufsandung

Herr Andreas WERNER und Herr Markus WERNER als Liegenschaftseigentümer sowie Herr Franz WERNER und Frau Johanna WERNER als Berechtigte des im Grundbuch sichergestellten Belastungs- und Veräußerungsverbot erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der Liegenschaft Einlagezahl 7 Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben die Dienstbarkeit der Duldung, des Betriebes und des Bestandes einer Wasserversorgungs-Transportleitung über das Grundstück .12 zugunsten der Stadtgemeinde Gföhl einverleibt werden kann.

## NEUNTENS Staatsbürgerschaft

Herr Andreas WERNER und Herr Markus WERNER versichern an Eidesstatt, dass sie österreichische Staatsbürger sind.

Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde Gföhl eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.

## ZEHNTENS Kosten und Gebühren

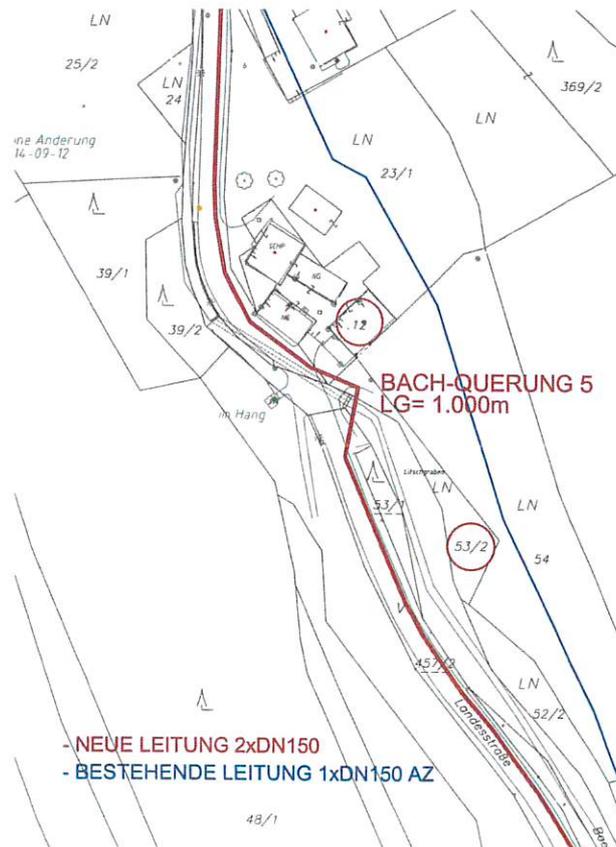
Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Abgaben und Auslagen jeder Art trägt die **Stadtgemeinde Gföhl**.

## ELFTENS Schlussbestimmungen

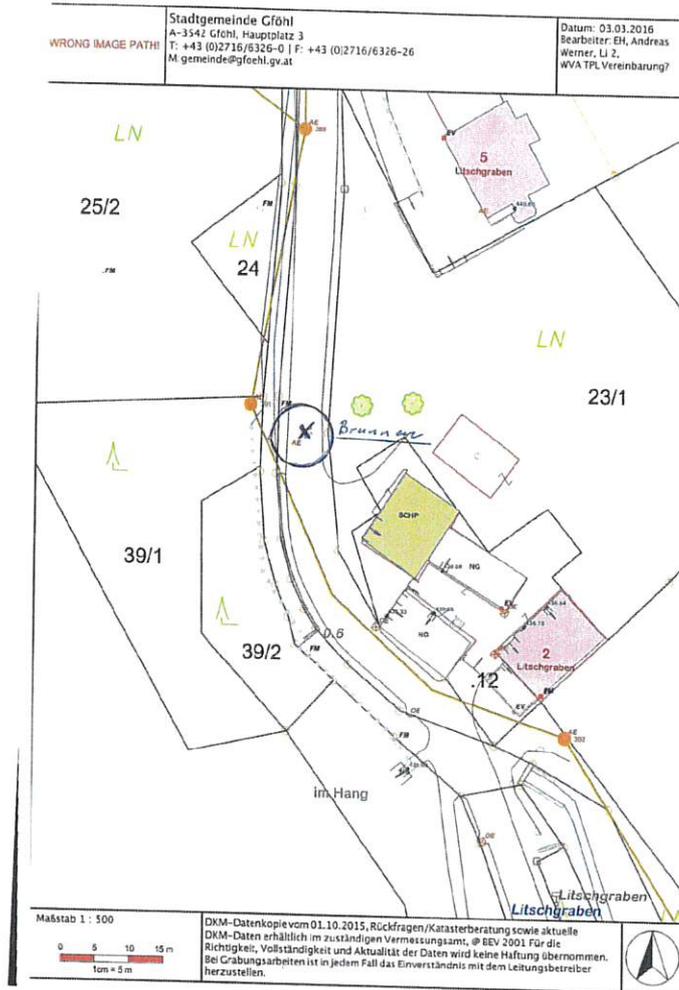
Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen.

Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Stadtgemeinde Gföhl gehört. Herr Andreas WERNER und Herr Markus WERNER erhalten je eine Vertragskopie.

Beilage .1A:



Beilage ./B:



**Beschluss:** Der Antrag wird befürwortet.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

|            |                   |                                                                                                                                                                                           |
|------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>12.</b> | A-2017-1154-00052 | WVA Gföhl BA16, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis nach der KG Litschgraben, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, Gst. 57, Beschlussfassung |
|------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

145 015

WVA Gföhl BA 16, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis nach der KG Litschgraben, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, Gst. 57

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
 Genehmigung des nachstehenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.

**DIENTSBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG  
 (Wasserversorgungs-Transportleitung)**

1.) Frau **Hildegard PUMMER**, geboren am 16.06.1972,  
3542 Gföhl, Litschgraben 1  
einerseits, und

2.) **Stadtgemeinde Gföhl**  
3542 Gföhl, Hauptplatz 3,  
vertreten durch die gefertigten Funktionäre  
andererseits

### **ERSTENS** **Rechtsverhältnisse**

Frau **Hildegard PUMMER** ist Alleineigentümer des Grundstückes 57 der Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung einer Wasserversorgungs-Transportleitung 2 mal DN150 durch die Stadtgemeinde Gföhl und die damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Grundinanspruchnahmen. Der diesem Vertrag angeschlossene Plan (Beilage ./A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

### **ZWEITENS** **Dienstbarkeit**

Frau **Hildegard PUMMER** räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 57 der Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben der Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Wasserversorgungs-Transportleitung die Inanspruchnahme des vorgenannten Grundstückes für die Errichtung der oben angeführten Wasserversorgungs-Transportleitung ein, sodass die Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger das Grundstück 57 der Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben zum Zweck der Wartung, Reparatur und Erneuerung der Rohrleitungen jederzeit betreten und befahren darf.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit. Die Stadtgemeinde Gföhl nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.

### **DRITTENS** **Entschädigung**

Die Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den aktuellen Richtsätzen und Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer und wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet und ausbezahlt.

### **VIERTENS** **Verpflichtung**

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger:

- die vereinbarte Entschädigung nach der Fertigstellung des Bauvorhabens umgehend zu bezahlen.
- die Kosten des Rechtsgeschäftes (Notar, Grundbuchseintrag, usw.) zu tragen.
- alle während der Bauphase und auch beim späteren Betrieb eventuell anfallenden Flurschäden und sonstige von der Stadtgemeinde Gföhl verursachte Schäden zu beheben oder nach den Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer zu ersetzen.
- dafür Sorge zu tragen, dass die durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen, soweit technisch möglich dem ursprünglichen Zustand nahe kommenden Zustand, hinterlassen werden.

### **FÜNFTENS** **Art der Nutzung**

Errichtung einer Wasserversorgungsleitung 2 mal DN 150 und zugehörige Kontrollschächte.

## SECHSTENS Rechtsübergang

Die Stadtgemeinde Gföhl tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Grunddienstbarkeit.

## SIEBENTENS Aufsandung

Frau Hildegard PUMMER erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der Liegenschaft Einlagezahl 8 Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben die Dienstbarkeit der Duldung, des Betriebes und des Bestandes einer Wasserversorgungs-Transportleitung über das Grundstück 57 zugunsten der Stadtgemeinde Gföhl einverleibt werden kann.

## ACHTENS Staatsbürgerschaft

Frau Hildegard PUMMER versichert an Eidesstatt, dass sie österreichische Staatsbürgerin ist.

Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde Gföhl eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.

## NEUNTENS Kosten und Gebühren

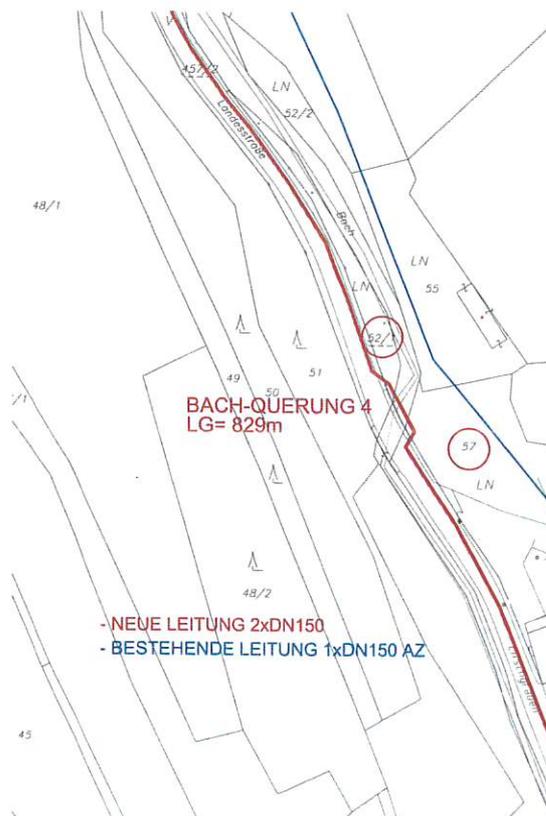
Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Abgaben und Auslagen jeder Art trägt die **Stadtgemeinde Gföhl**.

## ZEHNTENS Schlussbestimmungen

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen.

Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Stadtgemeinde Gföhl gehört. Frau Hildegard PUMMER erhält eine Vertragskopie.

Beilage ./A:



Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                   |                                                                                                                                                                              |         |
|------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>13.</b> | A-2017-1154-00052 | WVA Gföhl BA16, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis nach der KG Litschgraben, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, KG Seeb, Gst. 343 und 352/2, Beschlussfassung | 145 016 |
|------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

WVA Gföhl BA16, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis nach der KG Litschgraben, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, KG Seeb, Gst. 343 und 352/2

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung des nachstehenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.

**DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG**  
(Wasserversorgungs-Transportleitung)

1.) Frau **Mag. Brigitte STARKL**, geboren am 03.09.1971,  
3542 Gföhl, Kudlichgasse 11  
einerseits, und

2.) die **Stadtgemeinde Gföhl**  
3542 Gföhl, Hauptplatz 3,  
vertreten durch die gefertigten Funktionäre  
andererseits sowie unter Beitritt von

3.) Herrn **Erich STARKL**, geboren am 24.11.1972,  
3542 Gföhl, Kudlichgasse 11

**ERSTENS**  
**Rechtsverhältnisse**

Frau **Mag. Brigitte STARKL** ist Alleineigentümerin der Grundstücke 343 und 352/2 der Katastralgemeinde 12047 Seeb.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung einer Wasserversorgungs-Transportleitung 2 mal DN150 durch die Stadtgemeinde Gföhl und die damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Grundinanspruchnahmen. Der diesem Vertrag angeschlossene Plan (Beilage ./A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

**ZWEITENS**  
**Dienstbarkeit**

Frau **Mag. Brigitte STARKL** räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 343 und 352/2 der Katastralgemeinde 12047 Seeb der Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Wasserversorgungs-Transportleitung die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke für die Errichtung der oben angeführten Wasserversorgungs-Transportleitung ein, sodass die Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger die Grundstücke 343 und 352/2 der Katastralgemeinde 12047 Seeb zum Zweck der Wartung, Reparatur und Erneuerung der Wasserversorgung jederzeit betreten und befahren darf und zwar über die Fußgängerbrücke von der Landesstraße aus und über die Brücke an der südwestlichen Spitze des

Grundstückes 343 sowie den entlang des bestehenden Gehweges bachseitig gelegenen ca. 2m breiten nicht befestigten Teil des Grundstückes 343.

Weiters wird die Zustimmung zur Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch der nunmehr zu errichtenden Leitung vom Wasserhaus über Gst 343 und über Gst 352/2 erteilt.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

Die Stadtgemeinde Gföhl nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.

### **DRITTENS Entschädigung**

Die Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den aktuellen Rechtsätzen und Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer und wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet und ausbezahlt.

### **VIERTENS Verpflichtung**

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger:

- die vereinbarte Entschädigung nach der Fertigstellung des Bauvorhabens umgehend zu bezahlen.
- die Kosten des Rechtsgeschäftes (Notar, Grundbuchseintrag, usw.) zu tragen.
- alle während der Bauphase und auch beim späteren Betrieb eventuell anfallenden Flurschäden und sonstige von der Stadtgemeinde Gföhl verursachte Schäden zu beheben oder nach den Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer zu ersetzen.
- dafür Sorge zu tragen, dass die durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen, soweit technisch möglich dem ursprünglichen Zustand nahe kommenden Zustand, hinterlassen werden.

### **FÜNFTENS Art der Nutzung**

Errichtung einer Wasserversorgungsleitung 2 mal DN 150 und zugehörige Kontrollschächte.

### **SECHSTENS Rechtsübergang**

Die Stadtgemeinde Gföhl tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Grunddienstbarkeit.

### **SIEBENTENS Aufsandung**

Frau Mag. Brigitte STARKL als Grundeigentümerin und Herr Erich STARKL als Berechtigter des im Grundbuch sichergestellten Belastungs- und Veräußerungsverbotese erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der Liegenschaft Einlagezahl 30 Katastralgemeinde 12047 Seeb die Dienstbarkeit der Duldung, des Betriebes und des Bestandes einer Wasserversorgungs-Transportleitung über die Grundstücke 343 und 352/2 zugunsten der Stadtgemeinde Gföhl einverleibt werden kann.

Festgehalten wird, dass Herr Rudolf STEINER, ebenfalls Berechtigter eines im Grundbuch sichergestellten Belastungs- und Veräußerungsverbotese, verstorben ist.

### **ACHTENS Staatsbürgerschaft**

Frau Mag. Brigitte STARKL versichert an Eidesstatt, dass sie österreichische Staatsbürgerin ist.

Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde Gföhl eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.

## NEUNTENS Kosten und Gebühren

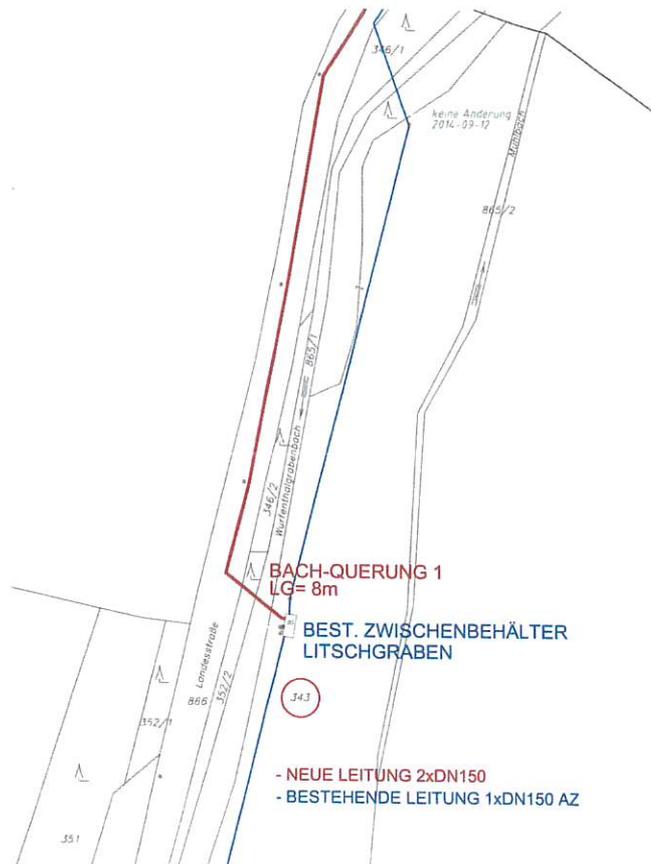
Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Abgaben und Auslagen jeder Art trägt die **Stadtgemeinde Gföhl**.

## ZEHNTENS Schlussbestimmungen

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen.

Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Stadtgemeinde Gföhl gehört. Frau Mag. Brigitte STARKL erhält eine Vertragskopie.

Beilage ./A:



Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Gemeinderat am 10.12.2019:

Erich Starkl verlässt wegen Befangenheit um 19.59 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Erich Starkl ist nach Beschlussfassung ab 20.00 Uhr im Sitzungssaal wieder anwesend.

|            |                   |                                                                                                                                                                                                       |
|------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.</b> | A-2017-1154-00052 | WVA Gföhl BA 16, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis nach der KG Litschgraben, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, Gst. 53/2 und 52/1, Beschlussfassung |
|------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

145 017

WVA Gföhl BA16, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis nach der KG Litschgraben, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, Gst. 54, 53/1, 53/2 und 52/1

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des nachstehenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.

**DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG**  
(Wasserversorgungs-Transportleitung)

1.) Herr **Martin BERGER**, geboren am 24.06.1971,  
3542 Gföhl, Wurfenthalstraße 21  
einerseits, und

2.) **Stadtgemeinde Gföhl**  
3542 Gföhl, Hauptplatz 3,  
vertreten durch die gefertigten Funktionäre  
andererseits

**ERSTENS**  
**Rechtsverhältnisse**

Herr **Martin BERGER** ist Alleineigentümer der Grundstücke 54, 53/1, 53/2 und 52/1 der Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung einer Wasserversorgungs-Transportleitung 2 mal DN150 durch die Stadtgemeinde Gföhl und die damit in Zusammenhang stehenden erforderlichen Grundinanspruchnahmen. Der diesem Vertrag angeschlossene Plan (Beilage ./A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

**ZWEITENS**  
**Dienstbarkeit**

Herr **Martin BERGER** räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 54, 53/1, 53/2 und 52/1 der Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben der Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Wasserversorgungs-Transportleitung die Inanspruchnahme der vorgenannten Grundstücke für die Errichtung der oben angeführten Wasserversorgungs-Transportleitung ein, sodass die Stadtgemeinde Gföhl und deren Rechtsnachfolger die Grundstücke 54, 53/1, 53/2 und 52/1 der Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben zum Zweck der Wartung, Reparatur und Erneuerung der Rohrleitungen jederzeit betreten und befahren darf.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit. Die Stadtgemeinde Gföhl nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.

**DRITTENS**  
**Entschädigung**

Die Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach den aktuellen Richtsätzen und Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer und wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche berechnet und ausbezahlt.

**VIERTENS**  
**Verpflichtung**

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger:

- die vereinbarte Entschädigung nach der Fertigstellung des Bauvorhabens umgehend zu bezahlen.
- die Kosten des Rechtsgeschäftes (Notar, Grundbuchseintrag, usw.) zu tragen.
- alle während der Bauphase und auch beim späteren Betrieb eventuell anfallenden Flurschäden und sonstige von der Stadtgemeinde Gföhl verursachte Schäden zu beheben oder nach den Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer zu ersetzen.
- dafür Sorge zu tragen, dass die durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen, soweit technisch möglich dem ursprünglichen Zustand nahe kommenden Zustand, hinterlassen werden.

#### **FÜNFTENS Art der Nutzung**

Errichtung einer Wasserversorgungsleitung 2 mal DN 150 und zugehörige Kontrollschächte.

#### **SECHSTENS Rechtsübergang**

Die Stadtgemeinde Gföhl tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Grunddienstbarkeit.

#### **SIEBENTENS Aufsandung**

Herr Martin BERGER erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt

a) der Liegenschaft Einlagezahl 39 Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben die Dienstbarkeit der Duldung, des Betriebes und des Bestandes einer Wasserversorgungs-Transportleitung über das Grundstück 54, 53/2 und 53/1 und

b) der Liegenschaft Einlagezahl 67 Katastralgemeinde 12026 Litsch und Wurfenthalgraben die Dienstbarkeit der Duldung, des Betriebes und des Bestandes einer Wasserversorgungs-Transportleitung über das Grundstück 52/1

jeweils zugunsten der Stadtgemeinde Gföhl einverleibt werden kann.

#### **ACHTENS Staatsbürgerschaft**

Herr Martin BERGER versichert an Eidesstatt, dass er österreichischer Staatsbürger ist.

Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde Gföhl eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.

#### **NEUNTENS Kosten und Gebühren**

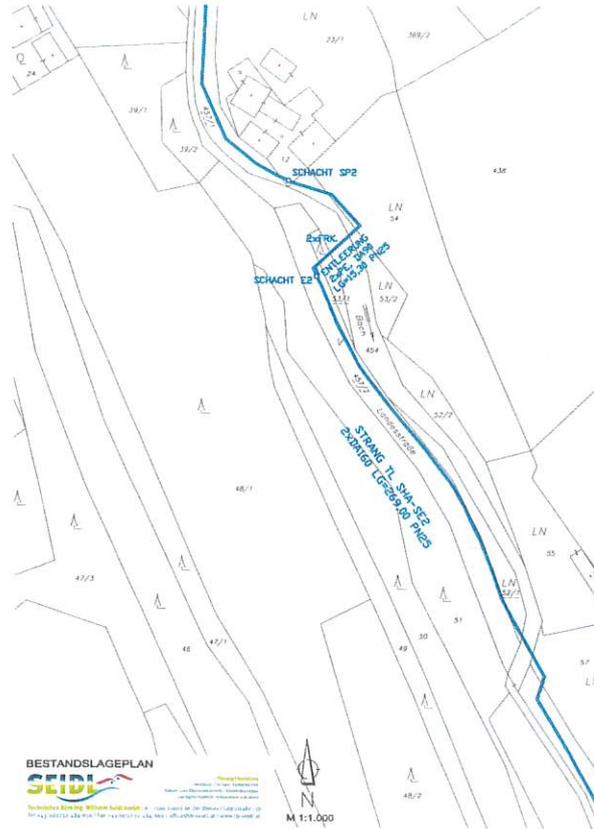
Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Abgaben und Auslagen jeder Art trägt die **Stadtgemeinde Gföhl**.

#### **ZEHNTENS Schlussbestimmungen**

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen.

Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Stadtgemeinde Gföhl gehört. Herr Martin BERGER erhält eine Vertragskopie.

Beilage ./A:



Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**  
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|     |                   |                                                                                                                                           |         |
|-----|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 15. | A-2019-1154-00295 | Flächenwidmungsplan 2008, Verordnung über die 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Beschluss 2 Hohenstein, Beschlussfassung | 141 003 |
|-----|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Der Entwurf zur 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag vom 19.08.2019 bis 30.09.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern und zwei Stellungnahmen von Landesabteilungen eingegangen. Planungskonsultationen waren im Zuge der Änderung nicht einzuholen. Alle Stellungnahmen und die dazu verfassten Kommentare liegen den Sitzungsunterlagen bei. Die Stellungnahmen führen zu keinen Änderungen bei den Widmungsabgrenzungen zwischen Auflageentwurf und Beschlussplan.

Ein gemeinsamer Lokalaugenschein mit Amtssachverständigen wurde nicht durchgeführt, da weder die Aufsichtsbehörde noch die Sachverständigen selbst die Gemeinde von den Terminen in Kenntnis setzte.

Am 08. Oktober 2019 und 21. Oktober 2019 übermittelte die Aufsichtsbehörde (RU1-R-159/061-2019) die entsprechenden Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Raumordnung (RU7-O-159/107-2019) und des Amtssachverständigen für Naturschutz (BD1-N-8159/006-2019) mit dem Ergebnis, dass Anpassungen im Flächenwidmungsplan notwendig sind.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2019 wurde die 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes 2008 mit Ausnahme des Änderungspunktes 3 beschlossen.

### **Änderungen aufgrund Stellungnahme der Amtssachverständigen**

Der Änderungspunkt 3: Die Amtssachverständige sieht für die Streichung der Aufschließungszone keinen Änderungsanlass.

Der Änderungspunkt 3 „Hohenstein - Streichen der Aufschließungszone“ wird nun in einem eigenen Punkt und in einer eigenen Verordnung behandelt. Der von der Amtssachverständigen bemängelte fehlende Änderungsanlass wird damit entkräftet, dass in den letzten Wochen in Hohenstein ein konkretes Bauverfahren eingeleitet wurde und ein weiteres Umsetzungsprojekt für ein Einfamilienhaus angekündigt ist. Mit diesen beiden Projekten ist der Großteil der Siedlungsstraße bebaut- insbesondere der südliche Abschnitt der Straße. Es ist daher im Sinne des ökonomischen Gedankens, auch die nördliche Straße bebauen zulassen - ohne weitere zeitliche Abstufung, damit ein kompakter Ortsteilraum entsteht.

#### **Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von StR Stefan Hagmann:

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat nachstehende

### **Verordnung Stadtgemeinde Gföhl Örtliches Raumordnungsprogramm 2008 7. Änderung – Beschluss 2**

#### § 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Hohenstein.

#### § 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 19 024B2, verfassten Plan auf dem Planblatt 3 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist.

#### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|     |                   |                                                                                                                                                                                                      |
|-----|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16. | A-2019-1154-00381 | Flächenwidmungsplan, Gst. 124/11 und 124/12, EZ 126, KG Hohenstein, Vertragswohnbauland unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2, Zi. 3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014, Genehmigung Vertrag, Beschlussfassung |
|-----|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

145 013

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von StR Stefan Hagmann:

Genehmigung des nachstehenden Vertrages über das Vertragswohnbauland für das Grundstück 703.

V E R T R A G

I.

Vertragspartner

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs.2 Zi.3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

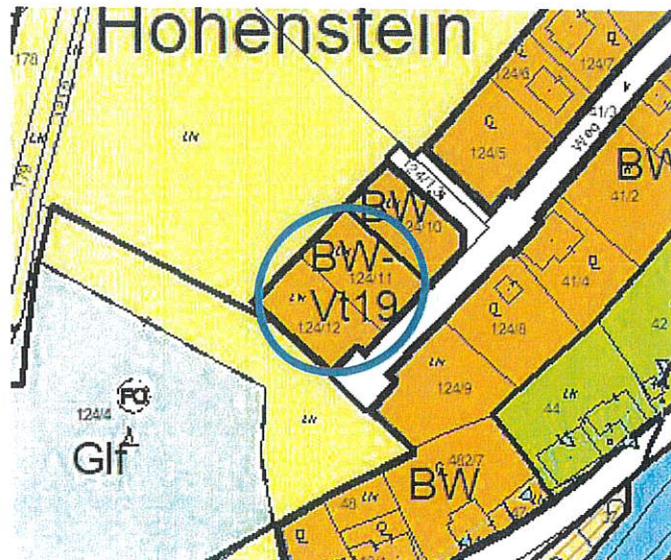
1. **Lechner** Herbert, wohnhaft in Brunnkandllallee 28, 3542 Gföhl, als Eigentümer der Grundstücke Nr. 124/11 und 124/12, EZ 126, KG Hohenstein, Gemeinde Gföhl - dieser im Folgenden "Eigentümer" genannt – und
2. der **Stadtgemeinde** Gföhl - in weiterer Folge Gemeinde genannt – vertreten durch die Bürgermeisterin Ludmilla Etzenberger

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Grundstücke Nr. 124/11 und 124/12 KG Hohenstein, Gemeinde Gföhl für die gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland - Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren, sodass das Einvernehmen über eine entsprechende Vertragsanpassung hergestellt werden kann.



III.

Ziel

Ziel der im Punkt 11 angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Nutzungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

#### IV. Bebauungsfrist

(1) Die Grundstücke sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

(2) Die Eigentümer verpflichten sich, die Bauplätze nur an Personen zu verkaufen, die vorher der Gemeinde die Gründung eines Hauptwohnsitzes zugesichert haben oder die bereits bisher in der Gemeinde wohnhaft waren (Ortsansässige).

(3) Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

#### V. Anbotsverpflichtung

(1) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde Gföhl zum Preis von 15,00 €/m<sup>2</sup> anzubieten.

(2) Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Anbot innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst anzunehmen, durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Dritten annehmen zu lassen oder ausdrücklich nicht anzunehmen.

#### VI. Rechtsnachfolge

Die Eigentümer verpflichten sich, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des oben angeführten Grundstückes bzw. auf daraus durch Teilung entstandenen Teilflächen übertragen wird.

#### VII. Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt 11 vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet - für jeden einzelnen Bauplatz - mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

#### VIII. Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde Gföhl eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen.

Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des gesamten der Gemeinde entstandenen Aufwandes, welcher Art immer, der von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen ist, sohin einschließlich aller Projektierungs-, Planungs- und Verwaltungsarbeiten sowie auch einschließlich von Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

#### IX.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                   |                                                                 |         |
|------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------|---------|
| <b>17.</b> | A-2018-1154-00029 | Verordnung für Spielplatz-Ausgleichsabgabe,<br>Beschlussfassung | 142 005 |
|------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------|---------|

Gemäß § 66 der NÖ Bauordnung 2014 besteht beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen solche auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, die Verpflichtung, auf den das oder die Wohngebäude umgebenden freien Flächen des Bauplatzes ein nichtöffentlicher Spielplatz im Sinn des § 4 Z 28 zu errichten. Dies gilt auch, wenn die erforderliche Anzahl der Wohnungen erst durch eine Änderung oder Erweiterung der Wohnhausanlage erreicht wird.

Wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich ist und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustandekommt, dann hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 zu errichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m<sup>2</sup> Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Entsprechend dieser Gesetzeslagen werden folgende Begründungen für die Festsetzung des Richtwertes dargelegt.

Die Grundbeschaffungskosten für die Katastralgemeinde Gföhl und die weiteren 17 Katastralgemeinden sind unterschiedlich zu betrachten.

#### **Katastralgemeinde Gföhl**

Aufgrund der Vorlage von Kaufverträgen bezüglich Vertragswohnbauland in der KG Gföhl wurden in den letzten Jahren (2015 – 2019) Baugrundstücke mit Grundpreisen zwischen € 50,- und € 70,- gehandelt (1 x € 70,-, 1 x € 65,-, 1 x € 62,81, 3 x € 60,- bzw. 1 x € 50,-).

Abgesehen von den Baugründen mit Vertragswohnbauland sind auch Grundstückspreise bis zu € 90,- durch mündliche Mitteilungen bekannt.

#### **Katastralgemeinden Felling, Garmanns, Gföhleramt, Großmotten, Grottendorf, Hohenstein, Lengenfelderamt, Litsch- und Wurfenthalgraben, Mittelbergeramt, Moritzreith, Neubau, Obermeisling, Rastbach, Reisling, Reitten, Seeb und Untermeisling**

Betreffend Grundstückspreise von Wohnbauland in den angeführten Katastralgemeinden liegen hauptsächlich Kenntnisse aufgrund mündlicher Bekanntgaben vor. Die bekanntgegebenen Grundstückspreise liegen bei € 25 – 30 pro m<sup>2</sup>.

Aus einem Wohnbaulandvertrag aus dem Jahr 2004 für die KG Hohenstein geht hervor, dass der Eigentümer nach Ablauf der Bebauungsfrist das Grundstück der Stadtgemeinde Gföhl um den Kaufpreis von € 30,-/m<sup>2</sup> anzubieten hat.

Aufgrund der diversen mündlichen Bekanntgaben und Mitteilungen von Käufern bzw. Verkäufern werden seitens der Stadtgemeinde Gföhl folgende Auskünfte bei Anfragen Interessierter betreffend Baugrundstücke erteilt:

Baulandpreise - KG Gföhl: € 45 – 70 / m<sup>2</sup>  
 Baulandpreise - weitere KGs: € 25 – 30 / m<sup>2</sup>

Auf der Internetseite [www.bodenpreise.at](http://www.bodenpreise.at) ist für das gesamte Gemeindegebiet Gföhl ein Preis von € 48,23 angeführt. Dabei handelt es sich um den mittleren Kaufpreis der im Grundbuch eingetragenen Kauf-Transaktionen auf **Gemeindeebene** von 1.1.2009 (preisvalorisiert) bis Ende 2018.

Geht man vom Durchschnitt der Grundstückspreise von Gföhl (€ 60,- / m<sup>2</sup>) und den weiteren KGs (€ 30,- / m<sup>2</sup>) aus, entspricht dies auch ungefähr diesem mittleren Kaufpreis.

Auf Grundlage der angeführten Kenntnisse wird die **Höhe des Richtwertes** für die Verordnung „Spielplatz-Ausgleichsabgabe“ aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m<sup>2</sup> Grund im Wohnbauland wie folgt festgesetzt:

für die KG Gföhl mit € 60,00 / m<sup>2</sup> bzw.  
für die KG Felling, Garmanns, Gföhleramt, Großmotten, Grottendorf, Hohenstein,  
Lengenfelderamt, Litsch- und Wurfenthalgraben, Mittelbergeramt, Moritzreith, Neubau,  
Obermeisling, Rastbach, Reisling, Reitten, Seeb und Untermeisling mit € 30,00 / m<sup>2</sup>

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung der nachstehenden Verordnung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in der Sitzung am 10.12.2019 folgende Verordnung beschlossen:

**VERORDNUNG**  
**Festsetzung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe**  
**gemäß § 42 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF.**

**§1**

Für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gföhl wird gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF. die Höhe der Richtwerte der Spielplatz-Ausgleichsabgabe aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m<sup>2</sup> Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil berücksichtigt wurden, wie folgt festgesetzt:

|                                                                                                                                                                                                                                                       |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Katastralgemeinde Gföhl</b>                                                                                                                                                                                                                        | <b>€ 60,00</b> |
| <b>Katastralgemeinden Felling, Garmanns, Gföhleramt, Großmotten, Grottendorf, Hohenstein, Lengenfelderamt, Litsch- und Wurfenthalgraben, Mittelbergeramt, Moritzreith, Neubau, Obermeisling, Rastbach, Reisling, Reittern, Seeb und Untermeisling</b> | <b>€ 30,00</b> |

**§2**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                   |                                                                                                                                     |         |
|------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>18.</b> | A-2019-1154-00450 | Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd, Lindengasse BA 32, Scheibefeldgasse BA 31, Baulanderweiterung 2019, Beschlussfassung | 144 014 |
|------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd, Lindengasse BA 32, Scheibefeldgasse BA 31, Baulanderweiterung 2019

Zur weiteren Bedeckung des a.o. Vorhabens ABA Gföhl Süd, Lindengasse BA 32, Scheibefeldgasse BA 31, Baulanderweiterung 2019 ist ein Darlehen in der Höhe von € 600.000,00 (lt. Voranschlag 2019 vorgesehen) aufzunehmen. Vier Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Dienstag, 26.11.2019, 11 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Dienstag, 26.11.2019, ab 16.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen Nr. 154:

**Abgegebene Angebote:**

|                | Darlehensvolumen | Aufschlag 3-M-Euribor                      | Zinssatz       | Endsumme Tilgungsplan    |
|----------------|------------------|--------------------------------------------|----------------|--------------------------|
| Hypo NOE       | € 600.000,--     | 0,535 (3-M-Euribor)<br>0,480 (6-M-Euribor) | 0,535<br>0,480 | 646.922,73<br>641.648,14 |
| Raiffeisenbank | € 600.000,--     | 0,55                                       | 0,55           | 648.265,10               |
| Sparkasse      | € 600.000,--     | 0,54                                       | 0,54           | 647.370,28               |
| Volksbank      | € -----          | -----                                      | -----          | -----                    |

**Alternativangebote:**

|                | Darlehensvolumen | Fixzinssatz 5 Jahre                             | Endsumme Tilgungsplan |
|----------------|------------------|-------------------------------------------------|-----------------------|
| Hypo NOE       | € 600.000,--     | 0,450<br>ab 01.12.2024 neue Vereinbarung        | 639.001,82            |
| Raiffeisenbank | € 600.000,--     | ab 01.12.2019 0,78<br>ab 01.12.2024 3-M-E +0,55 | 655.578,83            |
| Sparkasse      | € -----          | -----                                           | -----                 |
| Volksbank      | € 600.000,--     | ab 01.12.2019 1,00<br>ab 01.12.2024 3-M-E +1,25 | 683.511,00            |

|                | Darlehensvolumen | Fixzinssatz 10 Jahre                                                     | Endsumme Tilgungsplan |
|----------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Hypo NOE       | € 600.000,--     | 0,570<br>(0,080 % + 0,490% Aufschlag)<br>ab 01.12.2029 neue Vereinbarung | 649.621,64            |
| Raiffeisenbank | € 600.000,--     | ab 01.12.2019 1,19<br>ab 01.12.2029 3-M-E +0,55                          | 683.763,11            |
| Sparkasse      | € -----          | -----                                                                    | -----                 |
| Volksbank      | € 600.000,--     | ab 01.12.2019 1,125<br>ab 01.12.2029 3-M-E +1,25                         | 694.345,00            |

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Hypo NOE Landesbank für NÖ und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, auf Grundlage der Preisauskunft vom 20.11.2019.

Darlehenshöhe: € 600.000,00, Laufzeit 25 Jahre

Fix Verzinsung auf 10 Jahre, Indikator + 0,490% Aufschlag

Stand per 15.11.2019: 0,570% Zinsen (0,080% Indikator + 0,490% Aufschlag)

Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichen Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Während der Dauer der Fixzinsperiode ist das Darlehen beiderseits unkündbar.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

**Beschluss:** Der Antrag wird befürwortet.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

|            |                   |                                                                                                                                                  |         |
|------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>19.</b> | A-2019-1154-00448 | Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd, Lindengasse BA 32, Sanierung Hochbehälter Felling und Baulanderweiterungen 2019, Beschlussfassung | 144 018 |
|------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd, Lindengasse BA 32, Sanierung Hochbehälter Felling und Baulanderweiterungen 2019

Zur weiteren Bedeckung des a.o. Vorhabens WVA Gföhl Süd, Lindengasse BA 32, Sanierung Hochbehälter Felling und Baulanderweiterungen 2019 ist ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,00 lt. Voranschlag 2019 aufzunehmen. Vier Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Dienstag, 26.11.2019, 11 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Dienstag, 26.11.2019, ab 16.30 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen Nr. 153:

**Abgegebene Angebote:**

|                | Darlehensvolumen | Aufschlag 3-M-Euribor                      | Zinssatz       | Endsumme Tilgungsplan    |
|----------------|------------------|--------------------------------------------|----------------|--------------------------|
| Hypo NOE       | € 200.000,--     | 0,535 (3-M-Euribor)<br>0,480 (6-M-Euribor) | 0,535<br>0,480 | 215.640,85<br>213.882,74 |
| Raiffeisenbank | € 200.000,--     | 0,55                                       | 0,55           | 216.088,37               |
| Sparkasse      | € 200.000,--     | 0,54                                       | 0,54           | 215.790,09               |
| Volksbank      | € -----          | -----                                      | -----          | -----                    |

**Alternativangebote:**

|                | Darlehensvolumen | Fixzinssatz 5 Jahre                             | Endsumme Tilgungsplan |
|----------------|------------------|-------------------------------------------------|-----------------------|
| Hypo NOE       | € 200.000,--     | 0,450<br>ab 01.12.2024 neue Vereinbarung        | 213.000,64            |
| Raiffeisenbank | € 200.000,--     | ab 01.12.2019 0,78<br>ab 01.12.2024 3-M-E +0,55 | 218.526,29            |
| Sparkasse      | € -----          | -----                                           | -----                 |
| Volksbank      | € 200.000,--     | ab 01.12.2019 1,00<br>ab 01.12.2024 3-M-E +1,25 | 227.850,00            |

|                | Darlehensvolumen | Fixzinssatz 10 Jahre                                                     | Endsumme Tilgungsplan |
|----------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Hypo NOE       | € 200.000,--     | 0,570<br>(0,080 % + 0,490% Aufschlag)<br>ab 01.12.2029 neue Vereinbarung | 216.540,50            |
| Raiffeisenbank | € 200.000,--     | ab 01.12.2019 1,19<br>ab 01.12.2029 3-M-E +0,55                          | 227.921,01            |
| Sparkasse      | € -----          | -----                                                                    | -----                 |
| Volksbank      | € 200.000,--     | ab 01.12.2019 1,125<br>ab 01.12.2029 3-M-E +1,25                         | 231.460,00            |

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Hypo NOE Landesbank für NÖ und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, auf Grundlage der Preisauskunft vom 20.11.2019.

Darlehenshöhe: € 200.000,00, Laufzeit 25 Jahre

Fix Verzinsung auf 10 Jahre, Indikator + 0,490% Aufschlag

Stand per 15.11.2019: 0,570% Zinsen (0,080% Indikator + 0,490% Aufschlag)

Indikator:

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichen Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Während der Dauer der Fixzinsperiode ist das Darlehen beiderseits unkündbar.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                   |                                                                                                                                                                          |         |
|------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>20.</b> | A-2019-1154-00449 | Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Stadtgebiet BA 22 (Bereich Kremser Straße, Langenloiser Straße bis Kreuzung Garser Straße), Restfinanzierung, Beschlussfassung | 144 019 |
|------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Stadtgebiet BA 22 (Bereich Kremser Straße, Langenloiser Straße bis Kreuzung Garser Straße), Restfinanzierung

Zur weiteren Bedeckung des a.o. Vorhabens ABA Gföhl Stadtgebiet BA 22 (Bereich Kremser Straße, Langenloiser Straße bis Kreuzung Garser Straße), Restfinanzierung ist ein Darlehen in der Höhe von € 300.000,00 lt. Voranschlag 2019 aufzunehmen. Vier Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Dienstag, 26.11.2019, 11 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Dienstag, 26.11.2019, ab 17.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen Nr. 155:

**Abgegebene Angebote:**

|                | Darlehensvolumen | Aufschlag 3-M-Euribor                      | Zinssatz       | Endsumme Tilgungsplan    |
|----------------|------------------|--------------------------------------------|----------------|--------------------------|
| Hypo NOE       | € 300.000,--     | 0,535 (3-M-Euribor)<br>0,480 (6-M-Euribor) | 0,535<br>0,480 | 323.461,42<br>320.824,05 |
| Raiffeisenbank | € 300.000,--     | 0,55                                       | 0,55           | 324.132,54               |
| Sparkasse      | € 300.000,--     | 0,54                                       | 0,54           | 323.685,10               |
| Volksbank      | € -----          | -----                                      | -----          | -----                    |

**Alternativangebote:**

|                | Darlehensvolumen | Fixzinssatz 5 Jahre                             | Endsumme Tilgungsplan |
|----------------|------------------|-------------------------------------------------|-----------------------|
| Hypo NOE       | € 300.000,--     | 0,450<br>ab 01.12.2024 neue Vereinbarung        | 319.500,93            |
| Raiffeisenbank | € 300.000,--     | ab 01.12.2019 0,78<br>ab 01.12.2024 3-M-E +0,55 | 327.789,41            |
| Sparkasse      | € -----          | -----                                           | -----                 |
| Volksbank      | € 300.000,--     | ab 01.12.2019 1,00<br>ab 01.12.2024 3-M-E +1,25 | 341.769,00            |

|                | Darlehensvolumen | Fixzinssatz 10 Jahre                                                     | Endsumme Tilgungsplan |
|----------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Hypo NOE       | € 300.000,--     | 0,570<br>(0,080 % + 0,490% Aufschlag)<br>ab 01.12.2029 neue Vereinbarung | 324.810,79            |
| Raiffeisenbank | € 300.000,--     | ab 01.12.2019 1,19<br>ab 01.12.2029 3-M-E +0,55                          | 341.881,57            |
| Sparkasse      | € -----          | -----                                                                    | -----                 |
| Volksbank      | € 300.000,--     | ab 01.12.2019 1,125<br>ab 01.12.2029 3-M-E +1,25                         | 347.184,00            |

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Darlehensaufnahme bei der Hypo NOE Landesbank für NÖ und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, auf Grundlage der Preisauskunft vom 20.11.2019.

Darlehenshöhe: € 300.000,00, Laufzeit 25 Jahre

Fix Verzinsung auf 10 Jahre, Indikator + 0,490% Aufschlag

Stand per 15.11.2019: 0,570% Zinsen (0,080% Indikator + 0,490% Aufschlag)

**Indikator:**

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichen Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der Ausnutzung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Während der Dauer der Fixzinsperiode ist das Darlehen beiderseits unkündbar.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                   |                                                                                                                                       |         |
|------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>21.</b> | A-2019-1154-00068 | Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Beschlussfassung | 145 018 |
|------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.z.g.F., am 26.11.2019 öffentlich aufgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt genehmigt:

**Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.z.g.F., wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

**I.  
Voranschlag**

Voranschlag 2020 mit folgenden Einzahlungen und Auszahlungen inklusive aller im Voranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

**Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt**

|                                             |                       |                              |
|---------------------------------------------|-----------------------|------------------------------|
| Summe Einzahlung operative Gebarung         | € 7.203.600,00        |                              |
| Summe Einzahlung investive Gebarung         | € 172.900,00          |                              |
| Summe Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit | <u>€ 1.123.900,00</u> | € 8.500.400,00               |
| Summe Auszahlung operative Gebarung         | € 6.002.300,00        |                              |
| Summe Auszahlung investive Gebarung         | € 1.933.900,00        |                              |
| Summe Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit | <u>€ 700.200,00</u>   | - € 8.636.400,00             |
| <b>Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung</b>  |                       | <b>- € <u>136.000,00</u></b> |

Der Finanzierungsvoranschlag kann nicht ausgeglichen werden, da die Darstellung der Rücklagenentnahmen in der Höhe von € 136.000,00 im Finanzierungshaushalt nicht vorgesehen ist. Die Rücklagenentnahmen sind lediglich im Ergebnisvoranschlag ersichtlich. Diese Darstellung ist mit der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, abgesprochen.

Einjährige und mehrjährigen investive Einzelvorhaben (ehemals aoHH) **€ 1.926.900,00**

**Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt**

Der Ergebnisvoranschlag beinhaltet Erträge und Aufwendungen, sowie die Abschreibungen des Gemeindevermögens. Die Abschreibungssummen beruhen auf Schätzwerten, da die Vermögenserfassung nicht zur Gänze abgeschlossen ist und die Straßen- und Güterwegebewertung der NÖ Landesregierung noch nicht vorliegt.

Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen ergibt eine Summe von € 536.600,00.

## II. Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze gemäß dem vorliegenden Voranschlagsentwurf.

## III. Kassenkredit

Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i. dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt.)

## IV. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben der investiven Einzelvorhaben (vormals aoHH) bestimmt sind, wird mit € 1.123.910,00 festgelegt.

|                                                 | Zugang            | Tilgung         | Netto - Zugang       |
|-------------------------------------------------|-------------------|-----------------|----------------------|
| Darlehen 2020                                   | € 1.123.910,00    | € 700.355,39    | € 423.554,61         |
|                                                 | Hoheitsverwaltung | Gde. Betriebe   | Gesamtdarlehensstand |
| Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2020 | € 1.434.979,02    | € 10.557.789,12 | € 11.992.768,14      |
| VA Jahr 2020                                    | 11,97 %           | 88,03 %         | 100 %                |
| VA Jahr 2019                                    | 12,96 %           | 87,04 %         | 100 %                |

## V. Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

## VI. Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss

Laut § 16 Abs.2 Zif. 3 und Abs.3 Zif. 3 der VRV 2015 sind wesentliche Abweichungen zum Voranschlag zu begründen. Der Gemeinderat setzt hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag die Wertgrenzen für wesentliche Abweichungen wie folgt fest:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,00 ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

GR Sepp Weber verlässt um 20.20 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.23 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)  
 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

|            |                   |                                                                                  |         |
|------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>22.</b> | A-2017-1154-00757 | Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl (2021-2024), Beschlussfassung | 145 019 |
|------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------|

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2020 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2021 bis 2024 wie unten angeführt darstellen.

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
 Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2021 – 2024.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
 Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2021 – 2024, ergänzt um die nachstehenden Übersichtstabellen lt. Präsentation.

| Finanzierungs-MEFP |                          |                          |                                                                         | Ergebnis-MEFP |               |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| Jahr               | Betrag €<br>Einzahlungen | Betrag €<br>Auszahlungen | davon Einzahlungen aus<br>operativer Gebarung für<br>investive Gebarung | Jahr          | Nettoergebnis |
| 2021               | 7.933.000,00             | 7.933.000,00             | 242.000,00                                                              | 2021          | 248.500,00    |
| 2022               | 7.900.100,00             | 7.900.100,00             | 282.000,00                                                              | 2022          | 207.300,00    |
| 2023               | 8.024.900,00             | 8.024.900,00             | 211.000,00                                                              | 2023          | 143.300,00    |
| 2024               | 8.145.500,00             | 8.145.500,00             | 142.000,00                                                              | 2024          | 58.000,00     |

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)  
 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

|            |                   |                                                                                                                                                               |         |
|------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>23.</b> | A-2017-1154-00032 | Förderung, Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, Jahresförderung für Musikschulbetrieb 2019/2020, Förderansuchen vom 15.10.2019, Beschlussfassung | 144 011 |
|------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Obmann Martin Aschauer hat um Jahresförderung für den Musikschulbetrieb 2019/2020 angesucht. Der finanzielle Gesamtaufwand für dieses Schuljahr beträgt € 28.500,00. Nach dem pro Kopf-Beitrag in Höhe von € 250,00 ergibt sich für die 87 Schüler aus dem Gemeindegebiet von Gföhl ein Förderungsbeitrag von € 21.750,00.

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung an die Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, für den laufenden Musikschulbetrieb im Schuljahr 2019/2020 in der Höhe von € 21.750,00.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|     |                   |                                                                                                                                              |         |
|-----|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 24. | A-2017-1154-00020 | Tourismus, Weitwanderweg Kremstal-Donau, Kostenbeteiligung Leader-Projekt „Marketing Weitwanderweg Kremstal-Donau 2020-22“, Beschlussfassung | 143 005 |
|-----|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Mit dem „Weitwanderweg Kremstal-Donau“ wurde ein neues Wanderangebot entwickelt und eine Anbindung an den bestehenden „Welterbesteig Wachau“ geschaffen. Es wurde eine einheitliche Wegweisung und Panoramaschautafeln an Ausgangspunkten umgesetzt. Eine Wanderkarte wurde gedruckt und eine Website erstellt.

Die Vermarktung des neuen Weitwanderweges ist Inhalt des LEADER Projektes „Marketing Weitwanderweg Kremstal-Donau“ mit dem Ziel vermehrt Wanderer in die teilnehmenden Gemeinden zu bringen. Wanderer sollen länger in der Region gehalten, eine Steigerung der Aufenthaltsdauer erreicht und eine erhöhte Wertschöpfung bei den örtlichen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben erzielt werden.

**Stadtrat am 03.12.2019:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl beteiligt sich mit € 2.250,00 (umsatzsteuerfrei) pro Jahr für drei Jahre - 2020, 2021 und 2022 - an den für die Projektumsetzung erforderlichen Eigenmitteln am LEADER Projekt „Marketing Weitwanderweg Kremstal-Donau“ der Donau Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlossgasse 3, 3620 Spitz.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 10.12.2019:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

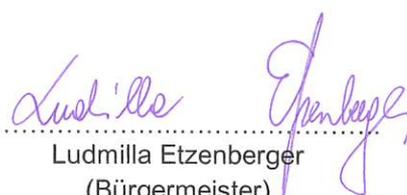
|     |                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 25. |                           | Berichte der Bürgermeisterin                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|     | Bgm. Ludmilla Etzenberger | <p>Dankt den politischen Verantwortungsträgern für die gute Zusammenarbeit in der aktuellen Gemeinderatsperiode und bei der Umsetzung der Projekte zur Weiterentwicklung der Gemeinde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Summen von oH und aoH lt.<br/>RA 2015 – rund € 8,2 Mill.<br/>RA 2016 – rund € 8,5 Mill.<br/>RA 2017 – rund € 9 Mill.<br/>RA 2018 – rund € 9,8 Mill.<br/>VA 2019 – rund € 9 Mill.</li> <li>• Steigerung HWS um ca. 100 Personen (2015: 3.695; 2019: 3.794)</li> <li>• EDV-Anlage – Umstellung vom Programm IKS auf GeOrg</li> <li>• Gute Wahrnehmung von Gföhl im Bezirk (die gute Lebensqualität im Wohnstandort wird sehr geschätzt)</li> <li>• Gute Zusammenarbeit mit den Regionsgemeinden und den Wirtschaftstreibenden; gute Zusammenarbeit und Unterstützung des Landes (Finanzierungen)</li> </ul> <p>Ebenso dankt sie für die gute und pflichtbewusste Zusammenarbeit mit den Rathausbediensteten, Wirtschaftshofbediensteten und den Bediensteten des Kindergartens.</p> |
|     | Bgm. Ludmilla Etzenberger | Die diesjährige Weihnachtsfeier findet am Freitag, dem 13. Dezember, im Gasthaus Haslinger statt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|     | Bgm. Ludmilla Etzenberger | Herzliche Einladung zum Neujahrskonzert, 06.01.2020, 17 Uhr, Sporthalle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|     | StR Günter Steindl        | Gratuliert zu den letzten 5 Jahren und dankt für den wertschätzenden Umgang, im Vordergrund stand die gemeinsame Arbeit für die Gemeinde.<br>Dankt StADir. Petra Aschauer und den Bediensteten des Rathauses, Wirtschaftshofes und des Kindergartens.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|     | Vbgm. Mag. Jochen Pulker  | Unterstreicht die Dankesworte, es wurde viel weitergebracht. Garantiert ebenfalls, wie der Vorredner, einen fairen Wahlkampf, sieht mit Freude in die Zukunft. Wünscht allen alles Gute.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Ende der Gemeinderatssitzung: 20:55 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.06.2020 2019 unterfertigt.

  
.....  
StADir. Petra Aschauer  
(Schriftführer)



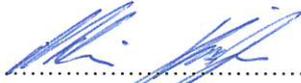
  
.....  
Ludmilla Etzenberger  
(Bürgermeister)



.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer SPÖ,  
StR Günter Steindl)



.....  
Stadtrat  
(Protokollprüfer ÖVP,  
StR Stefan Hagmann)



.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer FPÖ,  
GR Martin Schildorfer)

Am 10.06.2020 nicht  
mehr im Gemeinderat.

.....  
Gemeinderat  
(Protokollprüfer GRÜNE,  
GR Benjamin Veigel)

## Freiheitliche Gemeinderäte (FPÖ)

An den Gemeinderat

der Stadt Gföhl

z.Hd. Bgm. Ludmilla Etzenberger

Gföhl, am 10. Dezember 2019

### DRINGLICHKEITSANTRAG

gem. § 46 Abs 3 der NÖ Gemeindeordnung

**Betreff: Kostenüberschreitung beim Bauvorhaben Volksschule Gföhl – Prüfung durch den Österreichischen Rechnungshof;**

#### Sachverhalt:

Die Volksschulgemeinde Gföhl, in der die Stadt Gföhl Mitglied ist, betreibt ein Bauvorhaben, nämlich die notwendige Renovierung der Volksschule Gföhl. Während die Baukosten bei Beginn des Bauvorhabens mit rund 2,2 Mio Euro veranschlagt waren, dürfte die aktuelle Bausumme 3 Mio € deutlich übersteigen.

Noch vor wenigen Wochen wurden Mehrkosten von € 55.000,- seitens der Bürgermeisterin medial angegeben (die noch dazu nicht von der Volksschulgemeinde Gföhl zu tragen seien), im Budgetvorschlag sind jedoch über € 3 Mio € ausgewiesen.

Die Kostenüberschreitung von rund 40 % belastet auch das Budget der Stadt Gföhl.

Es ist daher zu klären, ab wann die Kostenexplosion erkennbar war und entsprechende haushaltsrechtliche Beschlüsse gefasst wurden. Eine umfassende objektive Klärung kann nur im Interesse aller Gföhler Mandatäre und damit der Gföhler Bürgerinnen und Bürger liegen.

Für eine solche Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Normen ist für Gemeindeverbände der Österreichische Rechnungshof zuständig. Auf der Homepage des Österreichischen Rechnungshofes findet sich die Volksschulgemeinde Gföhl explizit als Prüfobjekt.

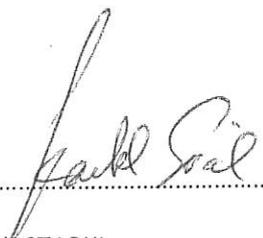
Die **Dringlichkeit** ergibt sich aus der Sorge um die budgetäre Situation der Stadt Gföhl und die Planungen für die weiteren Jahre – bereits ab 2020!

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher den

**DRINGLICHKEITSANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadt Gföhl wolle beschließen:

„Der Gemeinderat der Stadt Gföhl ersucht den Österreichischen Rechnungshof, die Volksschulgemeinde Gföhl hinsichtlich des Bauprojektes „Umbau der Volksschule Gföhl“ einer Sonderprüfung zu unterziehen.“



.....

GR Erich STARKL



.....

GR Martin SCHILDORFER